

**Studien- und Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln**

vom **26. März 2004**

in der Fassung der Änderungsordnung vom 13. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW S. 772), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW S. 135; berichtigt S. 431) geändert durch Gesetz vom 20. November 2003 (GV.NRW S. 696) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§§ 1-3 Allgemeines

§§ 4-6 Grundstudium und Zwischenprüfung

§§ 7-13 Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§§ 14-20 Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§§ 20-22 Schlussvorschriften

Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft soll den Studierenden diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um den juristischen Vorbereitungsdienst abzuleisten und Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzen (§§ 1, 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und in sozialer Verantwortung anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermitteln. Dies schließt die Vermittlung von Grundkenntnissen über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein (§ 2 Abs. 2 JAG NRW).

(3) Im Studium soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(4) Während des Studiums soll den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Die Studierenden sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde erwerben (§ 7 Abs. 3 JAG NRW).

§ 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Abs. 1 JAG NRW).

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen 9 Semester (§ 1 S. 2 JAG NRW)

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das auf vier Fachsemester angelegte Grundstudium dient der Grundlegung im Pflichtfachstoff. Zu den Pflichtfächern gehören auch ihre europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis (§ 11 Abs. 3 JAG NRW). Während des Grundstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW).

(3) Das Hauptstudium dient der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 JAG NRW), der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer sowie der Vorbereitung auf

die staatliche Pflichtfachprüfung. Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis werden in besonderem Maße berücksichtigt.

(4) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen die Studierenden erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben; die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden (§§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JAG NRW).

(5) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Abs. 1, Ziff. 4, 8 JAG NRW). In einer Einführungsveranstaltung werden die Grundzüge der rechtsberatenden Tätigkeit dargestellt.

(6) Auf der Grundlage und als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließt die Fakultät einen Studienplan, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und die zu erwerbenden Leistungspunkte ausweist.

Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden die Einführungswoche der Fakultät, die Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachbereich (§ 11 Abs. 2 JAG NRW), die Grundlagenveranstaltungen (§ 11 Abs. 3 JAG NRW) sowie mindestens eine Arbeitsgemeinschaft besuchen.

(2) Veranstaltungen im Pflichtfachbereich sind:

a) im Bürgerlichen Recht:

- Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1a JAG NRW)
- Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b und c JAG NRW)
- Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 b JAG NRW)
- Grundlagen des Verbraucherrechts und der Verbraucherverträge (§ 11 Abs. 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Sachenrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 d JAG NRW)
- Kreditsicherungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1d JAG NRW)
- Arbeitsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 JAG NRW)
- Zivilprozessrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 5a JAG NRW)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JAG NRW)
- Familien- und Erbrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 e und f JAG NRW)
- Internationales Privatrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW)

b) im Öffentlichen Recht:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht II (Grundrechte), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht), (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Verfassungsprozessrecht im Überblick (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 JAG NRW)
- Europarecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 JAG NRW)
- Allgemeines Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 12 JAG NRW)
- Besonderes Verwaltungsrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 13 JAG NRW)
- Verwaltungsprozessrecht im Überblick (§ 11 Abs. 2 Nr. 14 JAG NRW)

c) im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht III (Besonderer Teil 3), (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 b JAG NRW)
- Strafverfahrensrecht (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW)

(3) Grundlagenveranstaltungen im Pflichtfachbereich (§ 11 Abs. 3 JAG NRW) sind:

- a) Römische Rechtsgeschichte
- b) Deutsche Rechtsgeschichte
- c) Verfassungsgeschichte
- d) Historische und methodische Grundlagen des BGB
- e) Methoden des Rechts
- f) Rechtsphilosophie

(4) Veranstaltungen des Grundstudiums im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. In ihnen werden die Studierenden angeleitet, den Inhalt der Vorlesungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen. Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt. Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird eine Bescheinigung erteilt. Die Einzelheiten gibt die Veranstalterin/der Veranstalter in der Vorlesung bekannt.

§ 5 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Ziel der Zwischenprüfung ist die Überprüfung des im Grundstudium erzielten Studienerfolgs (§ 28 Abs. 4 Ziff. 1 JAG NRW).

(2) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters (§ 28 Abs. 1 S. 1 JAG NRW). Sie soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Anmeldung bei einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich.

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus Semesterabschlusstests im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen sowie einer häuslichen Arbeit aus dem

Gebiet des Bürgerlichen Rechts oder des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts. Voraussetzung für das Bestehen der Zwischenprüfung ist auch der ordnungsgemäße Besuch einer Arbeitsgemeinschaft.

(4) Vor Teilnahme an dem ersten Semesterabschlusstest oder der ersten häuslichen Arbeit hat die Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:

- ein Immatrikulationsnachweis für den Studiengang Erste juristische Prüfung Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln
- gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechung und Studienfachwechsel
- eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Zwischenprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über bereits im Rahmen der dortigen Zwischenprüfung erbrachte Leistungen vorgelegt werden.
- zwei Lichtbilder.

Das Prüfungsamt gibt die maßgeblichen Termine rechtzeitig bekannt und entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(5) Die Einzelleistungen (Semesterabschlusstest, häusliche Arbeit) können wiederholt werden (§ 28 Abs. 4 Ziff. 5 JAG NRW).

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind (§ 28 Abs. 4 Ziff. 6 JAG NRW):

a) Aus dem Pflichtfachbereich

- im Bürgerlichen Recht: Fünf Semesterabschlusstests
- im Öffentlichen Recht: Drei Semesterabschlusstests, davon ein Test im Staatsrecht und ein Test im Allgemeinen Verwaltungsrecht
- im Strafrecht: Zwei Semesterabschlusstests

b) Aus den Grundlagen im Pflichtfachbereich (§11 Abs. 3 JAG NRW): Zwei Semesterabschlusstests.

c) Eine häusliche Arbeit aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht.

§ 6 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer legen für ihre Veranstaltungen die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer des jeweiligen Semesterabschlusstests fest. Die Dauer beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt 4 Wochen. Eine Arbeitsgemeinschaft umfasst zwölf bis fünfzehn Doppelstunden.

(2) Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen (Semesterabschlusstest, häusliche Arbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. Dabei sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (=10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte)
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Semesterabschlusstests und häusliche Arbeiten werden den Studierenden ausgehändigt.

(4) Legt der Studierende die Nachweise nach § 5 Abs. 3 vor, wird auf Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§ 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium haben die Studierenden an Veranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden teilzunehmen.

(2) Sie sollen darüber hinaus Veranstaltungen zur Ergänzung, Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachbereichs und zur Vorbereitung der staatlichen

Pflichtfachprüfung, insbesondere das von der Fakultät angebotene Repetitorium und den Klausurenkurs besuchen.

(3) Ferner haben sie, sofern nicht schon im Grundstudium absolviert, Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz zu besuchen.

(4) Außerdem ist bis zur Beendigung der Schwerpunktbereichsprüfung ein Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu erwerben (insbesondere Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit, juristische Rhetorik, Legal Research/Legal Writing, Vertragsgestaltung, Moot Court).

§ 8 Wahl der Betreuerin/des Betreuers der häuslichen Arbeit im gewählten Schwerpunktbereich

(1) Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit im gewählten Schwerpunktbereich. Der Antrag muss spätestens vor Erbringung der ersten Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung beim Prüfungsamt erfolgen. Das Prüfungsamt gibt die maßgeblichen Termine rechtzeitig bekannt. Die Zuweisung zur gewählten Betreuerin/zum gewählten Betreuer erfolgt schriftlich. Sie hat zu erfolgen, wenn eine entsprechende Bereitschaftserklärung der Betreuerin/des Betreuers vorgelegt wird. Im übrigen hat die oder der Studierende keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer; die Zuweisung zu einer gewünschten Betreuerin oder einem Betreuer kann insbesondere dann versagt werden, wenn diese oder dieser überlastet ist. Bei Versagung der Zuweisung wird die oder der Studierende auf Antrag auf eine Warteliste gesetzt. Eine anderweitige Zuweisung hat im Einvernehmen mit der Studierenden oder dem Studierenden zu erfolgen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste Prüfung) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist. Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein aktueller Immatrikulationsnachweis für den Studiengang Erste juristische Prüfung an der Universität zu Köln.
- Der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung.
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel.
- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die bereits im Rahmen der dortigen Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vorgelegt werden.

- Zwei Lichtbilder.

Von der Vorlage dieser Unterlagen kann abgesehen werden, sofern diese bereits im Rahmen der Meldung zur Zwischenprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt wurden.

(3) Auf der Grundlage der häuslichen Arbeit erfolgt ein Vortrag mit anschließender Diskussion in einem Schwerpunktseminar. Wegen der Art und des Zwecks dieser Veranstaltung ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf im Regelfall 20 Personen erforderlich. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so ist § 82 Abs. 3 HG NRW anzuwenden.

(4) Häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich können nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung betreut werden.

(5) Die oder der Studierende kann die Betreuerin/den Betreuer der häuslichen Arbeit im Schwerpunktbereich einmal wechseln. Der Wechselwunsch ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Zuweisung zu einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 1.

§ 9 Übersicht der Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. Die Studierenden müssen Veranstaltungen im Gesamtumfang von jeweils mindestens 16 SWS besuchen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. Der Besuch eines Schwerpunktseminars, in dem die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich präsentiert wird, wird auf die 16 SWS angerechnet.

(2) Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Unternehmensrecht
2. Rechtspflege und Notariat
3. Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht und Wettbewerbsrecht
4. Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz
5. Arbeits- und Sozialrecht
6. Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht
7. Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung
8. Staatsrecht
9. Verwaltungsrecht
10. Völker- und Europarecht
11. Steuerrecht und Bilanzrecht
12. Religion, Kultur und Recht
13. Medien- und Kommunikationsrecht
14. Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug
15. Strafrechtliche Sondergebiete

16. Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

§ 10 Inhalte der Schwerpunktbereiche

(1) Unternehmensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht.
- Wahlbereich: Kartellrecht, Lauterkeits- und Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts, sowie Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht, Lizenzvertragsrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, gesetzliche und private Krankenversicherung, Recht der Altersvorsorge, Arbeitsmarktrecht, Gesundheitsrecht, Personalwirtschaft, Gesundheitsökonomie, Vertiefung Europarecht, historische Grundlagen des Arbeitsrechts, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht).

(2) Rechtspflege und Notariat:

- Kernbereich: Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht.
- Wahlbereich: Unterhaltsrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Grundkurs Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Bilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Einführung in das ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, Römisches Privatrecht,

historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat.

(3) Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht und Wettbewerbsrecht:

- Kernbereich: Lauterkeits- und Marken recht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht.
- Wahlbereich: Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht, Lizenzvertragsrecht, Versicherungsrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), UN-Kaufrecht, sowie Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts, Versicherungsrecht, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bank- und Kapitalmarktrecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Streitschlichtung und Mediation, Vertragsgestaltung, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht).

(4) Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz:

- Kernbereich: Versicherungsrecht, Verbraucherschutz, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bank- und Kapitalmarktrecht.
- Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Streitschlichtung und Mediation, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Neuere Privatrechtsgeschichte, sowie Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Lauterkeits- und Markenrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht (Personengesellschaft, Körperschaftsteuer, Rechtsformwahl), Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts.

(5) Arbeits- und Sozialrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und

Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampf recht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht.

- Wahlbereich: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, gesetzliche und private Krankenversicherung, Recht der Altersvorsorge, Arbeitsmarktrecht, Gesundheitsrecht, Personalwirtschaft, Gesundheitsökonomie, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Vertiefung Europarecht, historische Grundlagen des Arbeitsrechts, sowie Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Lauterkeits- und Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts.

(6) Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht).
- Wahlbereich: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, UN-Kaufrecht, Europäisches Privatrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), sowie Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Bilanzrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Lauterkeits- und Marken recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Unterhaltsrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, notarielles Berufsrecht, Versicherungsrecht, Einführung und Vertiefung Steuerrecht, insbes. Unternehmensteuerrecht, Römisches Privatrecht, historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat, Neuere Privatrechtsgeschichte.

(7) Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung

- Kernbereich: Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung.

- Wahlbereich: Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), UN-Kaufrecht, sowie Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Unterhaltsrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, FGG, Wohnungsrecht und privates Baurecht, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Einführung und Vertiefung Steuerrecht, insbes. Unternehmensteuerrecht, Bilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht).

(8) Staatsrecht:

- Kernbereich: Vertiefung des Staatsrechts/Verfassungsprozessrechts, Allgemeine Staatslehre.
- Wahlbereich: Verfassungsvergleichung, Verfassungsrecht der Länder, Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes, Staatshaftungsrecht und weitere Veranstaltungen zur Vertiefung des Staatsrechts/Verfassungsprozessrechts, sowie Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht, Grundkurs Steuerrecht, Bilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht (Kanonisches Recht und Evangelisches Kirchenrecht), Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht.

(9) Verwaltungsrecht:

- Kernbereich: Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.
- Wahlbereich: Vertiefung Europarecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Ostrecht, Energierecht, Vergaberecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungslehre, Gesundheitsrecht, Sportrecht, Recht des öffentlichen Dienstes und weitere Veranstaltungen zur Vertiefung des Verwaltungsrechts, sowie Vertiefung des Staatsrechts/Verfassungsprozessrechts, Allgemeine Staatslehre, Grundkurs Steuerrecht, Bilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht (Kanonisches Recht und Evangelisches Kirchenrecht), Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Medien recht, Kommunikationsrecht, Internetrecht.

(10) Völker- und Europarecht:

- Kernbereich: Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht.
- Wahlbereich: Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht),

Internationales Wirtschaftsrecht II (privates internationales Wirtschaftsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht, Gemeinschaftspolitiken, Europäisches Verwaltungsrecht, Luft- und Weltraumrecht, Ostrecht, Völkerstrafrecht und internationales Strafrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht, Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Moot Court bzw. Verhandlungssimulation im Völkerrecht oder im Europarecht und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

(11) Steuerrecht und Bilanzrecht:

- Kernbereich: Grundkurs Steuerrecht, Bilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht.
- Wahlbereich: Vertiefung Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht, Gesellschaft- und Konzernsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Internationales Steuerrecht, steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht mit Besteuerung der Öffentlichen Hand, Finanzverfassungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, sowie Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Kartellrecht, Lauterkeits- und Markenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, erbrechtliche Fragen des Gesellschaftsrechts, Versicherungsrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Vertragsgestaltung, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Europäisches Privatrecht, UN-Kaufrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Insolvenzrecht, historische Grundlagen des Unternehmensrechts.

(12) Religion, Kultur und Recht:

- Kernbereich: Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Kirchenrecht (Kanonisches Recht und Evangelisches Kirchenrecht), Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).
- Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kulturellen Bereich, Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht mit Besteuerung der Öffentlichen Hand, Sportrecht, Kirchen- und Staatskirchenrecht in Osteuropa, sowie Vertiefung des Staatsrechts/Verfassungsprozessrechts, Allgemeine Staatslehre, Medien recht, Kommunikationsrecht, Internetrecht.

(13) Medien- und Kommunikationsrecht:

- Kernbereich: Medienrecht, Kommunikationsrecht, Internetrecht.
- Wahlbereich: Fächer aus dem Studiengang Medienwissenschaften, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Europäisches Verwaltungsrecht, Urheberrecht, Lauterkeits- und Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Vertragsgestaltung, Recht der Kunst- und Kulturpflege sowie weitere medien- und kommunikationsrechtliche Veranstaltungen.

(14) Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug:

- Kernbereich: Einführung in die Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug.
- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Kriminologie der Einzeldelikte, Kriminalpsychologie, kriminologisch-kriminalpolitische Probleme des Strafverfahrens, Praxis des Strafverfahrens, Wirtschaftsstrafrecht, Sexualstrafrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Völkerstrafrecht und internationales Strafrecht, Rechtssoziologie, philosophische Grundlagen des Strafrechts, sowie Vertiefung Strafverfahrensrecht, Recht der Strafverteidigung, Verkehrsstrafrecht, Steuerstrafrecht.

(15) Strafrechtliche Sondergebiete:

- Kernbereich: Wirtschaftsstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht, Recht der Strafverteidigung.
- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Praxis des Strafverfahrens, Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Strafvollzug, Jugendkriminalrecht, Kriminalpsychologie, Betäubungsmittelstrafrecht, Verkehrsstrafrecht, Sexualstrafrecht, Steuerstrafrecht, Völkerstrafrecht und internationales Strafrecht, philosophische Grundlagen des Strafrechts.

(16) Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

§ 11 Zweck und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob die/der Studierende das Recht ihres/seines Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs und die damit zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums.

(4) Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich zusammen aus Aufsichtsarbeiten im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen und einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) samt Vortrag und Diskussion gemäß § 8 Abs. 3.

(5) Die Aufsichtsarbeiten können wiederholt werden. Eine nicht bestandene häusliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn:

a) Drei Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Fächern, davon mindestens zwei aus dem Kernbereich des gewählten Schwerpunktbereichs, mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

b) Eine häusliche Arbeit samt Vortrag und Diskussion mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

(7) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn in der zweiten häuslichen Arbeit nicht mindestens ein "ausreichend" erreicht worden ist.

(8) Am Ende der Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Ergebnisse der von der oder dem Studierenden vorgelegten Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von 30 % und das Ergebnis der häuslichen Arbeit samt Vortrag und Diskussion mit einem Anteil von 70 % berücksichtigt. Zur Bildung der Gesamtnote hat die oder der Studierende dem Prüfungsamt zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Fächern des Kernbereichs (20 %) sowie eine dritte Aufsichtsarbeit aus einem weiteren Fach des Kern- oder Wahlbereichs (10 %) vorzulegen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 Abs. 2 JAG NW entsprechend.

§ 12 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen

(1) Der Erwerb des Grades eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln wird auf Antrag als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen anerkannt (§ 10 Abs. 16). Die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote des Magistergrades tritt an die Stelle der Gesamtbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 11 Abs. 7.

(2) Studierende, welche den Grad eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln erworben haben, können auch einen anderen Schwerpunktbereich i.S.v. § 9 Abs. 2 wählen. Auf Antrag wird anerkannt, dass der erworbene Magistergrad die Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Abs. 6 ersetzt. In diesem Fall tritt die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote an die Stelle der Noten der Aufsichtsarbeiten i.S.v. § 11 Abs. 8. Die Zuweisung zu einer Betreuerin/einem Betreuer für die häusliche Arbeit des gewählten Schwerpunktbereichs erfolgt gemäß § 8.

(3) Für andere gemeinsame rechtswissenschaftliche Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen, die mit dem Grad eines Magister legum (LL.M.) oder Baccalaureus legum (LL.B.) abschließen, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit die Fakultät durch Beschluss die Gleichwertigkeit des anderen Studiengangs mit dem Deutsch-Französischen Studiengang festgestellt hat.

§ 13 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) Die Prüferin oder der Prüfer legt die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer der Aufsichtsarbeiten fest. Sie beträgt nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt sechs Wochen. Es kann sich nach Wahl der Betreuerin/des Betreuers um Falllösungen oder um theoretische Themen handeln. Der Vortrag soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(2) Die Noten für die Einzelleistungen (Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Bewertung der häuslichen Arbeit erfolgt unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung im Schwerpunktbereichsseminar. Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch einen Korrektor oder eine Korrektorin mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. Bei Erbringung der mündlichen Leistung ist außer der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer anwesend.

(3) Die Frist für die häusliche Arbeit kann unbeschadet des § 17 nicht verlängert werden. Wird die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgegeben oder erscheint die Studierende oder der Studierende ohne genügende Entschuldigung nicht zum Seminar, gilt die häusliche Arbeit als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt die Bewertungsskala von § 6 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben; der oder dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Aufsichtsarbeit oder häusliche Arbeit zu gewähren.

Prüfungsamt, Prüfungsorgan und Prüfungsverfahren

§ 14 Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Das Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamt ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Vertreterin/der Vertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät in der Weise bestellt, dass jede Fachgruppe vertreten ist. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die engere Fakultät. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden in ihrer/seiner Abwesenheit und beraten sie/ihn in Zweifelsfällen.

(3) Das Prüfungsamt überwacht, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung. Es ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Einzelleistungen.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsamts gehören insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidung über die Zulassung zum Schwerpunktstudium und über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, die Dokumentation der Einzelleistungen in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung und die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten (§28 Abs. 4 Ziff. 15 JAG NRW).

(5) Die Beschlüsse des Prüfungsamts im Hinblick auf den Ablauf von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät und ihre habilitierten Mitglieder sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 S. 4 HG wahrnehmen.

(3) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 92 Abs. 3 S. 1, 2, 4 HG NRW, § 28 Abs. 4 Z. 12 JAG NRW angerechnet. Das Prüfungsamt trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

§ 18 Folgen ordnungswidrigen Verhaltens

(1) Hinsichtlich der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt § 22 JAG NRW entsprechend.

(2) Über den Termin zur Anfertigung eines Abschlusstests oder Aufsichtsarbeit und über die Erbringung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Es obliegt dem Prüfling, eine eventuelle Störung unverzüglich zu rügen. § 13 Abs. 4 S. 2, 3 JAG NRW gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft das Prüfungsamt.

§ 19 Widerspruch und Klage

(1) Über einen Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Betrifft die Entscheidung die Bewertung von Einzelleistungen, erfolgt sie auf der Grundlage einer Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. Gegen ihr Votum können inhaltliche Beurteilungen von Einzelleistungen nicht geändert werden.

(3) Legt die/der Studierende gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt sie/er Klage, so wird dadurch die Weiterführung des Prüfungsverfahrens nicht gehindert.

§ 20 Anhörungsgremium

(1) Auf Antrag der/des Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamtes über einen Widerspruch das Anhörungsgremium anzuhören.

(2) Das Anhörungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schlussvorschriften

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend: "Neue Studien- und Prüfungsordnung") gilt für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 ("Alte Studienordnung") fortsetzen und beenden, wenn sie sich nach § 66 JAG NRW bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach dieser Neuen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und beenden. Ihnen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung erteilt, wenn sie bis einschließlich Wintersemester 2004/05 die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3

der Alten Studienordnung erfüllt haben sowie einen Grundlagenschein erworben und eine Arbeitsgemeinschaft besucht haben. Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2, 3 der Alten Studienordnung nicht oder nur teilweise erfüllt haben und/oder ihnen der Grundlagenschein und/oder die Arbeitsgemeinschaft fehlt, müssen sie sich, um weitere Leistungsnachweise erbringen zu können, zur Zwischenprüfung melden und unterliegen ab dann der Regelung des § 5. Jeder ordnungsgemäß bis Ende Wintersemester 2004/05 gemäß § 11 Abs. 2, 3 und gemäß § 9 Abs. 2, 3. und 6. Spiegelstrich der Alten Studienordnung erworbene Leistungsnachweis wird als entsprechende Leistung i.S. der Neuen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Studium der Rechtswissenschaften vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 5. Juni 1997, außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung für Studierende, die sich bis 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Oktober 2003 nach Stellungnahme des Senats vom 07. Januar 2004 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vom 10. März 2004.

Köln, den 13. Dezember 2004

Professor Dr. Hanns Prütting
(Dekan)